



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 88/2024
vom 18. Juli 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8221**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. Januar 2024 « über den programmatischen Ansatz bei Stickstoff », erhoben von der VoG « Verenigde Veehouders » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richtern Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Mai 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Mai 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. Januar 2024 « über den programmatischen Ansatz bei Stickstoff » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Februar 2024): die VoG « Verenigde Veehouders », J.R., A.G. und die « Marsabo » KGLU.

Am 5. Juni 2024 haben die referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung und die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig sind.

Die VoG « Verenigde Veehouders » hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen hauptsächlich die einstweilige Aufhebung und die Nichtigkeitsklärung des gesamten Dekrets der Flämischen Region vom 26. Januar 2024 « über den programmatischen Ansatz bei Stickstoff » (nachstehend: Dekret vom 26. Januar 2024). Hilfsweise beantragen sie in der Klageschrift die einstweilige Aufhebung und die Nichtigkeitsklärung der Artikel 4 § 2 bis § 5, 5, 8, 9, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 74, 75, 76 und 77 dieses Dekrets und seiner Anlagen. In der dem Begründungsschriftsatz beigelegten ergänzenden Klageschrift beantragen sie hilfsweise ebenfalls die einstweilige Aufhebung und die Nichtigkeitsklärung der Artikel 10, 11 und 31 des Dekrets vom 26. Januar 2024.

B.2.1. Aufgrund von Artikel 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) wird eine Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht, die von einer Person, die ein Interesse nachweist, oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet wird. Die Klageschrift enthält aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2.2. Aufgrund von Artikel 21 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 wird die einstweilige Aufhebung beantragt in der Nichtigkeitsklageschrift oder in einem getrennten, gemäß Artikel 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 unterzeichneten Schriftstück, das der Klageschrift beigelegt oder im Laufe des Verfahrens eingereicht wird.

B.3. Die von der VoG « Verenigde Veehouders », J.R., A.G. und der « Marsabo » KGLU eingereichte Klageschrift trägt das Datum vom 22. Mai 2024 und wurde auf Briefpapier einer Anwaltskanzlei unter Angabe der Namen zweier Rechtsanwälte gedruckt. Diese Klageschrift wurde weder von einem Rechtsanwalt, noch von den klagenden Parteien selbst unterschrieben. Per E-Mail vom 24. Mai 2024 haben die vorerwähnten Rechtsanwälte der Kanzlei des Gerichtshofes übrigens mitgeteilt, dass sie nicht in diesem Verfahren auftreten würden. Die Klageschrift ist ein vorläufiges Konzept, in dem zwei Klagegründe erwähnt werden, ohne dass diese in ausreichendem Maße substantiiert werden.

Die zwei ebenfalls eingereichten Schreiben der VoG « Verenigde Veehouders », wobei das eine das Datum vom 21. Mai 2024 trägt und das andere nicht datiert ist, wurden zwar vom Vorsitzenden und vom Vizevorsitzenden der klagenden VoG unterschrieben, aber sie enthalten keine Darlegung der Klagegründe.

B.4. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung sind folglich unzulässig. Der Umstand, dass die VoG « Verenigde Veehouders » ihrem Begründungsschriftsatz eine von ihrem Vorsitzenden und Vizevorsitzenden unterschriebene und ergänzte Fassung der Klageschrift beigelegt hat, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Dem Fehlen einer Unterschrift und einer ausreichenden Darlegung der Klagegründe in der Klageschrift kann nicht im Begründungsschriftsatz abgeholfen werden. Übrigens kann die VoG « Verenigde Veehouders » die übrigen klagenden Parteien nicht vertreten und ist die Darlegung der Klagegründe in der dem Begründungsschriftsatz beigelegten Klageschrift immer noch schematisch und unvollständig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juli 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen